

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Kleve und der Stadt Kleve  
über die Vollstreckung  
öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 362/SGV NW 202) schließen der Kreis Kleve und die Stadt Kleve folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Vollstreckbare Geldforderungen des Kreises Kleve i.S.d. VwVG NW werden im Bereich der Stadt Kleve durch die gemeindlichen Vollziehungsbeamten der Stadt Kleve begetrieben.

(2) Die städtischen/gemeindlichen Vollziehungsbeamten leisten einen gem. § 11 VwVG MW erforderlichen ergänzenden Amtseid auf den Kreis Kleve.

§ 2

Der Vollziehungsbeamte der Stadt Kleve handelt im Auftrage der für den einzelnen Vollstreckungsfall zuständigen Vollstreckungsbehörde. Die Übergabe und die Abrechnung der für den Kreis Kleve zu erledigenden Vollstreckungsaufträge erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Stadtkasse der Stadt Kleve.

§ 3

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Kleve anfallenden Vollstreckungsgebühren gelten als Einnahme der Stadt Kleve. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

§ 4

Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Kleve, den 16.03.1993

Für den Kreis Kleve

Kersting  
Oberkreisdirektor

Vahlhaus  
Lt. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Kleve

Palmen  
Stadtdirektor

Verfondern  
Erster Beigeordneter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und der kreisangehörigen Stadt Kleve vom 15.03.1993 und 16.02.1993 über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs.4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der z.Zt. geltenden Fassung (SGV NW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 14.07.1993

Der Regierungspräsident  
- 31.14.01-25-  
Im Auftrag  
Zimmermann